

TURNVEREIN GRENCHE
www.tvgrenchen.ch



Statuten

vom 03. April 2009

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	Seite 3
II.	Zweck des Vereins	Seite 3
III.	Vereinsstruktur	Seite 3
IV.	Mitgliedschaft und Ernennungen	Seite 4
V.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 6
VI.	Organe	Seite 6
VII.	Verwaltung	Seite 10
VIII.	Finanzen	Seite 11
IX.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen	Seite 12

Allgemeines

Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Turnverein Grenchen	TVG/Verein
Generalversammlung	GV
Vorstand	VS
Geschäftsleitung	GL
Geschäftsführer	GF

Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen männliche und weibliche Personen.

I. Name und Sitz

Art. 1

Der im Jahre 1860 gegründete Turnverein Grenchen (TVG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Name

Art. 2

Rechtsdomizil des Vereins ist Grenchen.

Sitz

II. Zweck des Vereins

Art. 3

Der Verein

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- legt ein besonderes Gewicht auf die sportliche Förderung der Jugend
- koordiniert die Aktivitäten seiner Abteilungen
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- lehnt jede Art von Diskriminierung, sei es aufgrund von Geschlecht, politischer Überzeugung, Konfession, Hautfarbe, sexueller Orientierung oder anderem, ab.

Zweck, Neutralität

Art. 4

Der Verein ist Mitglied

- des Regionalturnverbandes Solothurn und Umgebung (RTVSU)
- des Solothurner Turnverbandes (SOTV)
- des Schweizerischen Turnverbandes (STV)

Die Abteilungen können weiteren Fachverbänden angehören

Zugehörigkeit

III. Vereinsstruktur

Art. 5

Der Turnverein ist für den gesamten Vereinsbetrieb verantwortlich. Er koordiniert und unterstützt die Tätigkeit der einzelnen Abteilungen und vertritt den Verein nach aussen.

Hauptverein

Art. 6

Die Aktivitäten des Vereins sind in fünf Ressorts gegliedert:

- Ressort Turnen und Sport: Umfasst die traditionellen turnerischen Abteilungen, welche nach Möglichkeit an Wettkämpfen und Meisterschaften teilnehmen
- Ressort Spiel und Sport: Umfasst die Abteilungen der Spielsportarten, welche nach Möglichkeit an Meisterschaften teilnehmen
- Ressort Fitness und Sport: Umfasst die weiteren turnerischen Aktivitäten mit dem Ziel der Begeisterung am Sport sowie zur Gesundheitsförderung und sozialen Integration.
- Ressort Stadion: Regelt die Belange des Betriebes, Unterhaltes und der Restauration des TVG-Sportstadions.
- Ressort Ehrenmitglieder: Pflegt die Gemeinschaft der Ehrenmitglieder

Die Ressorts Stadion und Ehrenmitglieder sind strukturell gleich wie die Abteilungen.

Ressorts

Art. 7

Die Hauptverantwortung für den Turn- und Sportbetrieb liegt bei den einzelnen Abteilungen. Neue Abteilungen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.

Die Abteilungen können eigene Reglemente und Verordnungen erstellen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des TVG nicht widersprechen und müssen dem Vorstand des TVG zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern. Sie legen über ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Verhältnisse regelmässig Rechenschaft ab. Sie sind verpflichtet, alljährlich eine Abteilungsversammlung durchzuführen, welche mindestens über die Festsetzung des Abteilungsbeitrages, des Budgets, des Jahresprogramms sowie die Besetzung der Abteilungsämter abstimmt. Die Versammlung hat vor der GV des TVG zu erfolgen.

Abteilungen

IV. Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 8

Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Junioren

Mitgliederkategorien

Art. 9

Als Mitglied des TVG kann aufgenommen werden, wer im 17. Lebensjahr steht. Die jüngeren Mitglieder sind Junioren und sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Die Mindestaltersgrenze wird durch die Abteilungen festgelegt.

Mindestalter

Art. 10

Die Aufnahme erfolgt durch die Abteilungen. Diese sind verpflichtet, die neuen Mitglieder unverzüglich dem Geschäftsführer zu melden. Der Vorstand ist berechtigt, gegen die Aufnahme eines neuen Mitgliedes Einspruch zu erheben. Die definitive Aufnahme eines neuen Mitgliedes erfolgt durch die GV.

Eintritt

Der Übertritt von einer Abteilung in eine andere kann jederzeit erfolgen. Der Wechsel der Mitgliederkategorie erfolgt auf die GV.

Übertritt

Der Austritt ist jeweils per Ende des Vereinsjahres möglich und ist schriftlich mindestens 30 Tage vor der GV an den Abteilungsleiter bzw. den Geschäftsführer zu richten.

Austritt

Art. 11

Mitglieder, welche vorübergehend ortsabwesend sind, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Geschäftsführer genehmigt werden muss.

Dispens

Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen enthoben.

Art. 12

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes durch die GV von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Streichung

Art. 13

Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder groblich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Ausschluss

Art. 14

Als Ehrenmitglieder werden durch die GV Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein im Besonderen oder für den Sport allgemein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder

Ein separates Reglement legt die Voraussetzungen zur Verleihung fest.

Art. 15

Die Vorschläge zur Ernennung gehen von den Abteilungsvorständen oder den einzelnen Stimmberechtigten an den Vorstand zur Beratung und allfälliger Antragstellung an die GV.

Art. 16

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.

Passivmitglieder

V. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 17

Die Mitglieder sind verpflichtet, im Interesse des Vereins zu handeln, die Statuten und die Vereinsbeschlüsse zu beachten. Es wird von ihnen erwartet, sich ein- bis zweimal jährlich zur Mithilfe bei der Durchführung oder Teilnahme eines Anlasses zur Verfügung zu stellen.

Beachtung der Statuten

Art. 18

An der Generalversammlung sind Aktiv- und Ehrenmitglieder stimm- und wahlberechtigt. Sie können Anträge stellen.

Stimm- und Wahlrecht
Anträge

Art. 19

Für die Aktiv- und Ehrenmitglieder ist der Besuch oder eine schriftliche Abmeldung zur Generalversammlung obligatorisch.

GV-
Obligatorium

Art. 20

Die Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliederbeitrag, bestehend aus Vereins- und allfälligem Abteilungsbeitrag. Dieser wird jeweils durch die GV bzw. Abteilungsversammlung festgelegt (siehe Art. 48).

Austretende haben ihre finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Mitgliederbeitrag

Art. 21

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich. Sie sind zusätzlich bei der Sportversicherungskasse des STV versichert (gemäss Reglement der Sportversicherungskasse des STV).

Versicherung

VI. Organe

Art. 22

Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Geschäftsleitung (GL)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

Organe

Generalversammlung

Art. 23

Der GV als oberstes Organ obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Wahl des Präsidenten und des Geschäftsführers
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Bestätigung der Wahl der Abteilungsleiter
- Wahl der Revisoren
- Ehrungen
- Genehmigung der Reglemente
- Statutenrevisionen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Geschäfte

Art. 24

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten oder den GF einzureichen.

Eingabefrist für Anträge

Art. 25

Die Einladung zur GV, welche innert der ersten vier Monate des Kalenderjahres stattfindet, erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden durch Zirkular. Diese hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Termin, Einberufung, Beschlussfähigkeit

Art. 26

Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 27

Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und Antragsrecht

Art. 28

Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschlossen wird (einfaches Mehr der Stimmenden).

Wahlen und Abstimmungen

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion, Auflösung, für welche eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Geschäftsleitung**Art. 29**

Die GL erledigt die laufenden Vereinsgeschäfte, arbeitet die Strategien aus, verwaltet das Vereinsvermögen, führt die Vereinsrechnung und bereitet die Vorstandssitzungen und die GV vor. Sie vertritt den Verein nach innen und aussen.

Aufgaben

Die GL setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Leiter Finanzen und dem Geschäftsführer zusammen. Je nach Bedarf können weitere Mitglieder in die GL gewählt oder zu Sitzungen eingeladen werden. Die GL ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Zusammensetzung

Art. 30

Die GL tritt regelmässig, je nach anfallenden Aufgaben auf Einladung des GF oder des Präsidenten, zusammen.

Einberufung

Art. 31

Die Mitglieder der GL zeichnen zu Zweien mit einem anderen Mitglied der GL (in der Regel mit dem Geschäftsführer) rechtsverbindlich.

Zeichnungsbe-
rechtigung

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Geschäftsführer, der Leiter Finanzen und der Präsident zu Zweien. Für das Kontokorrent für die laufenden Ausgaben kann der Geschäftsführer und/oder der Leiter Finanzen Einzelunterschrift erhalten.

Vorstand

Art. 32

Der Vorstand setzt sich aus der Geschäftsleitung sowie den Ressort- und Abteilungsleitern zusammen.

Zusammen-
setzung

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 33

Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so rutscht sein Stellvertreter, sofern vorhanden, bis zur nächsten GV für die restliche Amtszeit nach.

Amtsdauer

Art. 34

Der Vorstand befindet über die vom Geschäftsführer und der Geschäftsleitung ausgearbeiteten Vorschläge wie Strategien, Reglemente, Richtlinien, etc. Er überwacht die Handhabung der Statuten und den richtigen Gang des Vereins- und Sportbetriebes.

Aufgaben

Art. 35

Der VS besammelt sich je nach anfallenden Aufgaben 2 - 4 mal pro Jahr auf Einladung des Geschäftsführers.

Einberufung

Revisoren

Art. 36

Die GV wählt mindestens zwei, nicht der gleichen Abteilung angehörende Mitglieder als Revisoren.

Anzahl

Art. 37

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und der Abteilungen sowie allfällige Fonds und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Aufgaben

VII. VERWALTUNG

Art. 38

Für die Administration ist in erster Linie der Geschäftsführer verantwortlich. Er kann durch den TVG gemäss speziellem Vertrag entschädigt werden.

Geschäftsführer

Art. 39

Über alle Vereins- und Abteilungsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Protokoll

Art. 40

Die Detailaufgaben der Chargierten sind in Reglementen und Funktionsbeschreibungen verbindlich zu umschreiben.

Reglemente und Funktionsbeschreibungen

Art. 41

Für den Erlass der Reglemente und der Funktionsbeschreibungen ist der Vorstand zuständig.

Zuständigkeit

Art. 42

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind durch Richtlinien festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

Archiv

Art. 43

Der Verein besitzt ein Sportstadion. Er ist bestrebt, auf die Dauer Eigentümer des TVG-Sportstadions zu bleiben. Soweit die Finanzierung moderner Anlagen und Bauten es erfordert, können beschränkte dingliche Rechte (z.B. Baurecht) an Dritte übertragen werden.

Sportstadion

Das Stadion steht in erster Linie den Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Es kann jedoch auch anderen Vereinen sowie zur privaten Nutzung vermietet werden.

Die weiteren Details sind in einem speziellen Reglement festgelegt.

VIII. FINANZEN

Art. 44

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember.

Geschäftsjahr

Art. 45

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträgen des Vereinsvermögens
- Gewinnen von Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
- Sponsoring- und Werbeeinnahmen
- Einnahmen aus Dienstleistungen und Vermietungen an Dritte

Einnahmen

Art. 46

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus

- Verbandsbeiträgen
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Unterhaltskosten für das TVG-Sportstadion
- Kostenbeiträgen an Abteilungen und Einzeltuner für die Teilnahme an Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträgen an Abteilungen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Entschädigung des Geschäftsführers sowie von allfälligen weiteren Chargierten gemäss VS-Beschluss
- weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben
- einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlich von der GV zu beschliessen ist

Ausgaben

Art. 47

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch GV-Beschluss festgesetzt. Diese sind im Beitragsreglement festgelegt, welches als Anhang den Statuten beigelegt ist.

Mitgliederbeiträge

Art. 48

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Hauptverein sind ausgenommen

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder (inkl. GL)

Beitragsfreie Mitglieder

Art. 49

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Die GL bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art. 50

Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.

Fonds

Art. 51

Die Fonds sind Bestandteil der Vereinsrechnung. Die Verwendung von Fondsvermögen wie auch Fondseinlagen müssen in der Jahresrechnung ersichtlich sein.

Verwaltung
Fonds

Art. 52

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen sind strafbare Handlungen.

Haftbarkeit

IX. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 53

Änderungen einzelner Artikel der Statuten sowie eine Totalrevision können nur an der GV mit zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teil- und Totalrevision

Art. 54

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des Solothurner Turnverbandes.

Besondere Fälle

Art. 55

Die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Auflösung

Art. 56

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. den Fonds dem Solothurner Turnverband treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein. Im übrigen gelten die entsprechenden Artikel des Solothurner Turnverbandes.

Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Art. 57

Muss eine Abteilung des Vereins aufgelöst werden, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert fünf Jahren keine gleichartige Abteilung gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Vermögensverwendung bei Abteilungsauflösung

Art. 58

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Juni 1990.

Frühere Bestimmungen

Art. 59

Diese Statuten wurden an der GV vom 03.04.2009 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Solothurner Turnverband in Kraft.

Inkrafttreten

Grenchen, 03. April 2009

Für den Turnverein Grenchen:

Der Präsident:



Markus Binz

Der Geschäftsführer:

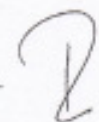


Andy Vogt

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Solothurner Turnerbandes anlässlich seiner Sitzung vom 29.05.2009 genehmigt.

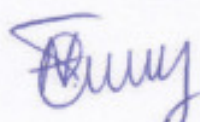
Für den Solothurner Turnverband:

Der Präsident



Rolf Kristandl

Die Sekretärin



Nicole Flury